Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung über die Berufung und die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses von Juniorprofessoren/innen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

(Juniorprofessoren-Berufungsordnung)

Vom 5. Januar 2018

Aufgrund von § 62 Abs. 3 i.V.m. § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 550, 557), erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

§ 8 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung über die Berufung und die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses von Juniorprofessoren/innen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15.12.2004 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 20.01.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 10.08.2016), wird wie folgt neu gefasst:

"Zur Feststellung der Bewährung eines/r Juniorprofessors/-in und der Orientierung über den weiteren Karriereweg hat der Fakultätsrat in der Regel zwei Jahre nach Einstellung des/der Juniorprofessors/-in eine Evaluation von dessen/deren Leistungen durch eine von ihm eingesetzte Kommission zu veranlassen."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Dezember 2017 und der Genehmigung der Rektorin vom 5. Januar 2018.

Greifswald, den 05. 01. 2018

Die Rektorin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15.01.2018